

Nachweis für den Bedarf einer Notbetreuung in Hort und Kitas in Trägerschaft der Lebenshilfswerk Anhalt gGmbH

Bescheinigung des Arbeitgebers

Wir bescheinigen, dass Herr / Frau _____

wohnhaft: _____

zu einer „unentbehrlichen Schlüsselperson“ gemäß § 14 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Sachsen-Anhalt (5. SARS-CoV-2-EindV) zählt und in einer der folgenden Einrichtungen tätig ist:

(Zutreffende Kategorie bitte ankreuzen und zutreffenden Bereich unterstreichen)

- § 14 Absatz 3 Nummer 1:**
die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht
- § 14 Absatz 3 Nummer 2:**
Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], **soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden**
- § 14 Absatz 3 Nummer 3:**
notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik
- § 14 Absatz 3 Nummer 4:**
Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Beschäftigte in Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege (Frisöre und Barbieri, nichtmedizinische Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios, Kosmetikstudios), alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen
- § 14 Absatz 3 Nummer 5:**
Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien

Datum, Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

Erklärung des Elternteils:

Vor- und Zuname des ersten Sorgeberechtigten: _____

Vor- und Zuname des zweiten Sorgeberechtigten: _____

(nur bei gemeinsamen Sorgerecht ausfüllen)

Hiermit versichere ich, dass eine alternative Betreuung meines Kindes _____ außerhalb einer Kindertageseinrichtung in Form einer

- Betreuung durch andere Familienangehörige
- Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung (z.B. Homeoffice)

nicht gewährleistet werden kann.

(Zutreffendes bitte ankreuzen – eine der genannten Alternativen ist ausreichend)

- Ich bin alleinerziehend und gehöre zu einer „unentbehrlichen Schlüsselperson“ gemäß § 14 Absatz 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV.
- Einer der beiden Elternteile gehört zu einer „unentbehrlichen Schlüsselperson“ gemäß § 14 Absatz 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV (Der Anspruch auf Notbetreuung liegt vor, auch wenn der zweite Erziehungsberechtigte nicht zu den genannten „Schlüsselpersonen“ zählt).
- Mein behindertes Kind ist aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 der 5. SARS-CoV-2-EindV).

Ich versichere ferner, dass

- weder das o.g. Kind noch einer der Sorgeberechtigten in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet wurde.
- weder das o.g. Kind noch einer der Sorgeberechtigten sich in den letzten 14 Tagen in einem der durch das Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiete aufhielt.
Risikogebiet R.-Koch-Institut: aktueller Stand unter: www.rki.de/covid-19.
- sich weder bei dem o.g. Kind noch einer der Sorgeberechtigten typischen Symptome des Corona-Virus SARS-CoV-2, wie beispielsweise Atemwegsbeschwerden, Husten, Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche zeigen oder sich innerhalb der letzten 14 Tage zeigten.

Datum, Unterschrift